

1812 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert und durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1978)

Auf Grund des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sind in Zukunft einem Anzeiger bzw. Geschädigten auf Antrag die für die Einstellung eines Strafverfahrens maßgeblichen Erwägungen in gedrängter Form mitzuteilen. Weiters soll über Ansprüche eines Geschädigten auf Schadenersatz tunlichst schon im Strafverfahren entschieden werden. Für den Fall einer behaupteten ungerechtfertigten Verweisung auf den Zivilrechtsweg, wird dem Geschädigten ein Rechtsmittel eingeräumt. Im Interesse einer baldigen Rückstellung von sichergestelltem Eigentum eines Geschädigten, soll nunmehr die schlichte Weigerung des Beschuldigten, einer Ausfolgung zuzustimmen, einer Rückgabe an den Eigentümer nicht mehr entgegenstehen.

Ein weiterer Hauptpunkt der Strafprozeßnovelle 1978 ist die Regelung über die Vorschußleistung des Staates an Verbrechensoffer. Soweit vom Bund Vorschußzahlungen erfolgen, werden die Ansprüche des Geschädigten auf den Bund übergehen. Vorschußzahlungen werden im Sinne vergleichbarer Regelungen jedoch nur österreichischen Staatsbürgern und Einzelpersonen, nicht aber juristischen Personen, wie z.B. Versicherungsanstalten und Banken, gewährt werden. Bei Vorschußzahlungen kommt es darauf an, daß der Strafvollzug, sei es eine Freiheits- oder eine Geldstrafe, den Verurteilten daran hindert, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von Vorschußleistungen durch den Bund ist, daß das Zuwarten mit der Durchsetzung der Ersatzansprüche dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert und durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1978), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 03 29

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. L i c h a l
Obmannstellvertreter